

Merkblatt für Hersteller zum Inverkehrbringen von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz

Zum 1.1.2015 ist das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG)“ vollständig in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2013, Teil I, S. 2722). Zusammen mit dem Gesetz wurde auch die neue Mess- und Eichverordnung¹ verabschiedet. Mit diesem Gesamtpaket wurden das bisherige Eichgesetz² und die Eichordnung³ mit ihren 23 Anlagen zu speziellen Messgerätearten abgelöst. Durch diese Neuordnung des Mess- und Eichrechts gelten für europäisch und national geregelte Messgeräte die gleichen Anforderungen, wenn sie auf den Markt gebracht werden. Technologische Entwicklungen können zeitnah und angemessen erfasst werden. Die Aufgaben der bisherigen Nacheichung von verwendeten Messgeräten bleiben im bisherigen Umfang den Eichbehörden der Bundesländer und den staatlich anerkannten Prüfstellen vorbehalten.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Hersteller über die Regelungen beim Inverkehrbringen von Messgeräten informieren und auf die speziellen Änderungen durch Mess- und Eichgesetz und Mess- und Eichverordnung hinweisen.

1. Anwendungsbereich
2. Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Messgeräten
 - 2.1 Einführung
 - 2.2 Wesentliche Anforderungen
 - 2.3 Vermutungswirkung
 - 2.4 Konformitätsbewertungsverfahren
 - 2.5 Konformitätserklärung
 - 2.6 Kennzeichnung
 - 2.7 Aufschriften
3. Pflichten des Herstellers
4. Konformitätsbewertungsstellen
5. Eichung
6. Marktüberwachung
7. Verwendungsüberwachung
8. Übergangsvorschriften
9. Kosten

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

² Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338).

³ Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035).

1. Anwendungsbereich

Durch das Mess- und Eichgesetz und die Mess- und Eichverordnung sollen Wirtschaft und Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen, im geschäftlichen und im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse durch die Gewährleistung von Messrichtigkeit und Messbeständigkeit von Messgeräten geschützt werden.

Der Anwendungsbereich der vom Gesetz erfassten Messgeräte wird in der Mess- und Eichverordnung bestimmt. Unter Messgeräten werden alle Geräte und Systeme von Geräten mit einer Messfunktion einschließlich Maßverkörperungen verstanden. Die Regelungen für Messgeräte sind in gleicher Weise auch anzuwenden auf Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten und auf Teilgeräte. Betroffen sind Messgeräte, die für in der Mess- und Eichverordnung festgelegte Messzwecke (Bestimmung von Messgrößen) und Verwendungen bestimmt sind. Von diesem Anwendungsbereich sind Messgeräte oder konkrete Verwendungen von Messgeräten und Messwerten ausgenommen, wenn das Schutzbedürfnis der Betroffenen die Anwendung des Mess- und Eichgesetzes nicht erforderlich macht. Der Anwendungsbereich orientiert sich in seinem Umfang wesentlich an den bislang bestehenden Vorschriften des Eichgesetzes und der Eichordnung.

2. Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Messgeräten

2.1 Einführung

Messgeräte werden in Verkehr gebracht, wenn sie erstmals auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt, d. h. entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben werden⁴. Messgeräte, die dem Mess- und Eichgesetz unterliegen (früher: eichpflichtige Messgeräte) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Hierbei wird nicht mehr zwischen Geräten, die durch europäische Harmonisierungsrichtlinien nach dem „Neuen Ansatz“ erfasst werden und den national geregelten Messgeräten unterschieden. Die bisherige innerstaatliche Bauartzulassung und Ersteichung entfallen und werden ebenfalls durch Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt. Eine Ausnahme bilden die von den EWG-Einzelrichtlinien erfassten Messgeräte, für die die Regelungen der Richtlinie 2009/34/EG (Gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren) weitergeführt werden.

Die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Messgeräten sind folgende⁵:

- Messgeräte müssen die wesentlichen Anforderungen erfüllen.
- Zum Nachweis der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen muss ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden sein.
- Die Konformität muss durch eine Konformitätserklärung des Herstellers und das Anbringen von Konformitätskennzeichen am Messgerät erklärt sein.
- Das Messgerät muss mit festgelegten Aufschriften zu seiner näheren Bestimmung versehen sein.

Unter diesen Voraussetzungen in Verkehr gebrachte Messgeräte dürfen sofort im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verwendet werden. Die Messgeräte entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der jeweiligen Eichfrist.

⁴ Siehe § 2 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 1 Mess- und Eichgesetz

⁵ Siehe § 6 Mess- und Eichgesetz

2.2 Wesentliche Anforderungen

Die nachfolgenden Ausführungen kommen für nichtselbsttätige Waagen⁶ nicht zur Anwendung, da die wesentlichen Anforderungen abschließend in der Richtlinie 2009/23/EG bzw. 2014/31/EU geregelt sind.

Messgeräte müssen Fehlergrenzen einhalten. Für Messgeräte der Richtlinie 2004/22/EG bzw. 2014/32/EU sind die Fehlergrenzen in den gerätespezifischen Anhängen der Richtlinien festgelegt. Für national geregelte Messgeräte müssen die Fehlergrenzen dem Stand der Technik entsprechen. Dabei sind die vorgesehene Nutzungsdauer und die zu erfüllende Messaufgabe sowie die für ihre Verwendung vorgesehenen Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen. Fehlergrenzen sind zum Beispiel in DIN-Normen oder anderen Regelungen, die den Stand der Technik repräsentieren, festgelegt.

Der Regelermittlungsausschuss⁷ konkretisiert die wesentlichen Anforderungen an Messgeräte. Zu diesem Zweck ermittelt dieser auf der Grundlage des Standes der Technik die entsprechenden Regeln und technischen Spezifikationen für die jeweilige Messgeräteart. Eine Ausnahme bilden Messgeräte, die unter die Richtlinie 2004/22/EG bzw. ab 20.04.2016 Richtlinie 2014/32/EU (Messgeräte Richtlinie) fallen und nichtselbsttätige Waagen nach Richtlinie 2009/23/EG bzw. ab 20.04.2016 Richtlinie 2014/31/EU. Für diese Messgeräte sind die wesentlichen Anforderungen durch die zu den Richtlinien angenommenen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente⁸ konkretisiert (siehe Nr. 2.3).

Weiterhin müssen Messgeräte im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, zuverlässig und messbeständig sowie gegen Verfälschungen von Messergebnissen geschützt sein, sie müssen die Messergebnisse in geeigneter Form darstellen sowie gegen Verfälschung gesichert verarbeiten und sie müssen prüfbar sein.

Einzelheiten zu diesen allgemeinen wesentlichen Anforderungen sind in Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung festgelegt. Die Anlage 2 entspricht im Wesentlichen dem Anhang I der Messgeräte Richtlinie. Damit werden die grundlegenden Anforderungen der Messgeräte Richtlinie auch für national geregelte Messgeräte eingeführt.⁹

2.3 Vermutungswirkung

Die Festlegung von wesentlichen Anforderungen basiert auf dem „Neuen Ansatz“ des europäischen Rechts, der mit den o. g. Richtlinien für Messgeräte und für nichtselbsttätige Waagen in das Mess- und Eichgesetz umgesetzt ist. Für die Geräte der europäischen Richtlinien wird die Vermutungswirkung durch harmonisierte Normen und normative Dokumente ausgelöst, soweit diese oder Teile davon im Amtsblatt der EU als solche bekannt gemacht sind.

Dieses Prinzip wird nun auch bei den national geregelten Messgeräten angewendet. Die Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen erfolgt nicht mehr wie bisher durch Anlagen zur Eichordnung für Messgerätearten, sondern durch geeignete technische Regeln oder Spezifikationen. Ob eine Regel oder Spezifikation geeignet ist, die wesentlichen Anforderungen zu konkretisieren, zu ergänzen oder zu prüfen, wird vom Regelermittlungsausschuss festgestellt.¹⁰ Hersteller können davon ausgehen, dass ein mit dieser Regel oder Spezifikation übereinstimmendes Messgerät die wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung erfüllt, die von dieser Regel oder Spezifikation abgedeckt werden.¹¹

⁶ In diesem Merkblatt werden nur die nichtselbsttätigen Waagen zur Verwendung nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) der Richtlinien 2009/23/EG bzw. 2014/31/EU behandelt.

⁷ Aufgaben des Regelermittlungsausschusses bei der PTB siehe § 46 Mess- und Eichgesetz.

⁸ Normative Dokumente können nur für Geräte der Messgeräte Richtlinie veröffentlicht werden.

⁹ Siehe § 7 Mess- und Eichverordnung

¹⁰ Siehe § 46 Mess- und Eichgesetz

¹¹ Siehe § 7 Mess- und Eichgesetz

Hat der Regelermittlungsausschuss noch keine Regeln oder Spezifikationen für national geregelte Messgeräte bestimmt, entfalten bis zum 31.12.2017 die Bedingungen, die in den Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung enthalten sind, eine Vermutungswirkung.¹²

Die Fundstelle des aktuellen Regeldokuments des Regelermittlungsausschusses wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie finden das Dokument auch unter www.rea.ptb.de unter „Dokumente und Fundstellen“.

2.4 Konformitätsbewertungsverfahren

Zum Nachweis der Konformität eines Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung hat der Hersteller ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.

Für Messgeräte der Richtlinien 2004/22/EG bzw. 2014/32/EU und 2009/23/EG bzw. 2014/31/EU kann der Hersteller eines der in den Richtlinien für die jeweilige Geräteeart festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren wählen.

Für national geregelte Messgeräte legt die Mess- und Eichverordnung die Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen B und D oder B und F als geeignete Verfahren fest.¹³ Der Regelermittlungsausschuss kann weitere Konformitätsbewertungsverfahren als geeignet bestimmen. Die Ausführung der Verfahren ist in Anlage 4 der Mess- und Eichverordnung festgelegt. Es wurden die entsprechenden Verfahren der Richtlinie 2014/32/EU übernommen. Weitere Ausführungen zu Konformitätsbewertungsverfahren finden Sie im „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ (<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661> „Blue Guide“ in Deutsch).

2.5 Konformitätserklärung

Eine Konformitätserklärung des Herstellers war bisher nur für europäisch geregelte Messgeräte, die eine CE-Kennzeichnung erhalten haben, erforderlich. Eine Konformitätserklärung wird nun auch für national geregelte Messgeräte benötigt. Für die Geräte der Messgeräte-Richtlinie ist die Erklärung entsprechend dem Muster der Richtlinie 2014/32/EU (Anhang XIII) und für nichtselbsttätige Waagen entsprechend dem Muster der Richtlinie 2014/31/EU (Anhang IV) auszustellen. Die Konformitätserklärung wird für sämtliche EU-Richtlinien ausgestellt, denen das Messgerät unterliegt (z.B. auch EMV-Richtlinie 2014/30/EU).

Für national geregelte Messgeräte ist das Muster in Anlage 5 der Mess- und Eichverordnung zu verwenden. Die Konformitätserklärung wird für sämtliche sonstigen (nationalen) Rechtsvorschriften ausgestellt, sofern das Messgerät neben dem Mess- und Eichgesetz weiteren Rechtsvorschriften unterliegt, die eine Konformitätserklärung des Herstellers fordern.¹⁴

2.6 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Geräte im Anwendungsbereich der Messgeräte-Richtlinie und der nichtselbsttätigen Waagen erfolgt weiterhin durch CE-Kennzeichnung, Metrologie-Kennzeichnung, Jahreszahl und Kennnummer der notifizierten Stelle nach den Vorgaben der jeweiligen Richtlinie. Mit Wirksamkeit der neu gefassten europäischen Richtlinien (ab 20. April 2016) wird die Kennzeichnung bei nichtselbsttätigen Waagen dann identisch zu der bei Geräten der Messgeräte-Richtlinie ausgeführt.

Für national geregelte Messgeräte wird eine neue Kennzeichnung eingeführt. Das bisherige Zulassungszeichen berechtigt nicht mehr zum Inverkehrbringen, Eichen und Verwenden eines

¹² Siehe § 7 (4) Mess- und Eichverordnung

¹³ § 9 Mess- und Eichverordnung

¹⁴ Siehe § 8 Mess- und Eichgesetz und § 11 Mess- und Eichverordnung

Messgeräts. Die neue Kennzeichnung besteht aus der Zeichenfolge „DE-M“, die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde und der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war.¹⁵

2.7 Aufschriften

Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät angebracht sein. Es müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Für zu kleine oder zu empfindliche Messgeräte gibt es weiterhin die Möglichkeit, die Verpackung und die beizufügenden Informationen mit den erforderlichen Aufschriften zu kennzeichnen.

Messgeräte müssen mit dem Zeichen oder dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers, sowie ab dem 20.04.2016 einer zustellungsfähigen Anschrift, und Angaben zur Messgenauigkeit versehen sein. Zusätzlich können weitere Angaben notwendig sein, wenn diese für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung des Messgeräts erforderlich sind. Diese betreffen die Einsatzbedingungen, Messkapazität, Messbereich, Identitätskennzeichnung, die Nummer der Baumusterprüfbescheinigung oder der Entwurfsprüfbescheinigung¹⁶ sowie Angaben darüber, ob mitgelieferte Zusatzeinrichtungen, die Messergebnisse anzeigen, speichern oder ausdrucken, dem Mess- und Eichgesetz genügen.

Für Geräte der Messgeräte-richtlinie sind zusätzliche Angaben durch die gerätespezifischen Anforderungen (Anhänge MI-001 bis MI-010) festgelegt. Auch für nichtselbsttätige Waagen sind zusätzliche Angaben notwendig.

Für national geregelte Messgeräte sind die konkreten zusätzlichen Angaben den Regelungen mit Vermutungswirkung für die jeweiligen Messgeräte zu entnehmen, ggf. entscheidet die Konformitätsbewertungsstelle.¹⁷

3. Pflichten des Herstellers

Hersteller ist nach § 2 Nummer 6 Mess- und Eichgesetz „jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder für eigene Zwecke in Betrieb nimmt; einem Hersteller eines Messgeräts ist gleichgestellt, wer ein auf dem Markt befindliches Messgerät so verändert, dass die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 beeinträchtigt werden kann.“

Die Pflichten des Herstellers sind in § 23 Mess- und Eichgesetz festgelegt. Danach trägt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass nur solche Messgeräte in Verkehr gebracht werden, die die wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes erfüllen. Änderungen am Entwurf eines Messgeräts oder an den technischen Regeln, die Grundlage der Konformitätserklärung sind, müssen angemessen berücksichtigt werden.

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung erforderlich sind. Er hat die Konformitätsbewertung durchführen zu lassen und die Konformitätserklärung auszustellen. Die technischen Unterlagen und die Konformitätserklärung sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts aufzubewahren. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts mit den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Hersteller hat auf den Messgeräten die erforderlichen Kennzeichen und Aufschriften anzubringen. Beim Inverkehrbringen muss er dem Messgerät die erforderlichen Informationen

¹⁵ Siehe § 14 Mess- und Eichverordnung

¹⁶ Wenn nach § 62 Mess- und Eichgesetz die erteilte Innerstaatliche Bauartzulassung verwendet wird, kann das bisherige Zulassungszeichen - im Sinne einer Aufschrift - auf dem Messgerät erhalten bleiben.

¹⁷ § 15 Mess- und Eichverordnung

für die Verwendung in deutscher Sprache beifügen. Wenn erforderlich, muss dies in Form einer Bedienungsanleitung erfolgen, damit Messgeräte von jedermann ordnungsgemäß in vollem Funktionsumfang verwendet sowie gewartet und geprüft werden können.¹⁸

Der Hersteller hat auf dem Markt bereitgestellte Messgeräte mittels Stichproben zu prüfen, soweit dies zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit eines Messgeräts zweckmäßig ist. Bei bekannt gewordenen Qualitätsmängeln sind die als nichtkonform erkannten Messgeräte und die erfolgten Rückrufe in einem Verzeichnis der Beschwerden zu führen und die Händler über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren.

Hat der Hersteller Informationen und Erkenntnisse, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Messgerät nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, muss er unverzüglich Maßnahmen ergreifen, durch die die Konformität des Messgeräts wieder hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er die Messgeräte vom Markt nehmen oder zurückrufen. Sind mit dem Messgerät auf Grund messtechnischer Eigenschaften Gefahren verbunden, informiert er die nach Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich über die Nichtkonformität und über die bereits ergriffenen Maßnahmen.

Hersteller können auch Bevollmächtigte benennen und ihnen bestimmte Aufgaben schriftlich übertragen. Nicht übertragen werden dürfen die Verantwortung für die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der vom Hersteller in den Verkehr gebrachten Messgeräte und die Erstellung der technischen Unterlagen zur Durchführung der Konformitätsbewertung.

Das Mess- und Eichgesetz legt auch Anforderungen an Einführer und Händler fest. Einführer und Händler sowie jede juristische oder natürliche Person, die Messgeräte unter dem eigenen Namen vermarkten oder selbst verwenden oder die auf dem Markt befindliche Messgeräte so wesentlich verändern, dass deren Konformität beeinträchtigt werden kann, gelten als Hersteller im Sinne des Mess- und Eichgesetzes.

4. Konformitätsbewertungsstellen

Nach dem Mess- und Eichgesetz können Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden und bei privaten Stellen eingerichtet werden.

Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden sind bei der PTB und den Eichbehörden eingerichtet.

Die PTB hat die Erfüllung der Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes an Konformitätsbewertungsstellen gegenüber dem BMWi nachgewiesen.

Die Konformitätsbewertungsstelle der PTB wird im Auftrag von Herstellern bei Konformitätsbewertungsverfahren für Messgeräte tätig, die dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung unterliegen. Dies sind die Verfahren nach den Modulen B, D, D1 und G für alle Geräte der Messgeräte-richtlinie, für nichtselbsttätige Waagen sowie für national geregelte Messgeräte, soweit diese Module für die jeweiligen Messgeräte durchführbar sind.

Ausführliche Angaben entnehmen Sie bitte unserem Leistungsangebot unter <http://www.kbs.ptb.de>.

Die bisher für die Ersteichung der Messgeräte zuständigen Eichbehörden bieten i. d. R. durch die bei ihnen angegliederten Konformitätsbewertungsstellen die Module F und F1 an. Eine Übersicht sowie die Links zu den Konformitätsbewertungsstellen der Eichbehörden finden Sie auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) unter www.agme.de, „Fachinformationen“, „Allgemeine Fachinformationen“ („Liste der von den deutschen Eichbehörden ab 1. Januar 2015 angebotenen Konformitätsbewertungsverfahren“).

¹⁸ Siehe § 17 Mess- und Eichverordnung

Darüber hinaus sind derzeit drei Stellen in Deutschland als Notifizierte Stellen (Notified Bodies) nach der Messgeräte-Richtlinie tätig¹⁹.

Es ist vorgesehen, eine Übersicht aller nach dem Mess- und Eichgesetz tätigen Konformitätsbewertungsstellen und ihrer Aufgaben auf der Internetseite des „Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen“ (www.adkbs.ptb.de) zur Verfügung zu stellen.

5. Eichung

Messgeräte, die im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verwendet werden, müssen geeicht sein. Die vom Hersteller nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes in Verkehr gebrachten Messgeräte gelten als geeicht.²⁰ Die Eichfrist der Messgeräte beginnt mit dem Inverkehrbringen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist keine Eichung notwendig. Danach bzw. wenn die Frist vorzeitig endet, müssen die Messgeräte geeicht werden.

Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 nach den Vorschriften der bisherigen Eichordnung geeicht waren, können weiterhin verwendet werden. Nach Ablauf der Eichfrist müssen sie erneut geeicht werden (früher: nachgeeicht).

Die Eichung erfolgt weiterhin durch die Eichbehörden. Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme können weiterhin von staatlich anerkannten Prüfstellen geeicht werden. Die Konformitätskennzeichen des Herstellers (beim Inverkehrbringen) bleiben bei der Eichung erhalten.

Bei einem geeichten Messgerät kann durch die für die Eichung zuständigen Stellen überprüft werden, ob es weiterhin die bei der Eichung eingehaltenen Anforderungen erfüllt (Befundprüfung), wenn dafür ein begründetes Interesse besteht. Das Messgerät muss während seiner Verwendung die Verkehrsfehlergrenzen einhalten.

6. Marktüberwachung

Durch die Marktüberwachung soll überprüft werden, ob die in Verkehr gebrachten Messgeräte den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Neben den Messgeräten, die EU-Richtlinien unterliegen, werden mit dem neuen Mess- und Eichgesetz auch national geregelte Messgeräte einer Marktüberwachung unterzogen. Zuständig sind i. d. R. die Eichbehörden. Die ggf. getroffenen Maßnahmen richten sich an den betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsakteur, d.h. den Hersteller, Einführer oder Händler. Hersteller haben im Rahmen der Marktüberwachung die Pflicht, die Marktüberwachungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der getroffenen Maßnahmen zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.²¹

7. Verwendungsüberwachung

Maßnahmen zur Überwachung der richtigen Verwendung von Messgeräten und Messwerten richten sich an den Verwender. Die Aufgaben der Verwendungsüberwachung werden von den Eichbehörden soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen verbunden.

8. Übergangsvorschriften

Bereits vor dem 01.01.2015 erstgeeichte Messgeräte dürfen ohne erneute Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht oder weiter verwendet werden.

Messgeräte, die noch nicht geeicht sind, dürfen seit dem 01.01.2015 nicht mehr (erst)geeicht werden. Sie müssen nach den Vorschriften des § 6 Mess- und Eichgesetz in Verkehr gebracht

¹⁹ Siehe <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando>

²⁰ Siehe § 37 Mess- und Eichgesetz

²¹ Siehe § 52 Mess- und Eichgesetz

werden, d.h. der Hersteller hat ein Konformitätsbewertungsverfahren, grundsätzlich die Module B und F oder B und D, unter Mitwirkung einer Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen.

Für die Konformitätsbewertung kann eine vor dem 31.12.2014 erteilte und noch gültige Innerstaatliche Bauartzulassung als Nachweis der Konformität der Bauart genutzt werden. Diese Bauartzulassungen verfügen über Bestandsschutz hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bis zum 31.12.2024²². Es wird somit davon ausgegangen, dass die Messgerätebauarten, die diesen Zulassungen entsprechen, die wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung erfüllen. Eine Konformitätsbewertung der Bauart (Modul B) braucht für solche Messgeräte daher nicht durchgeführt werden.

Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf die Bewertung der einzelnen Messgeräte; die nachfolgenden Module F bzw. D müssen durchgeführt werden.

Auch die weiteren Anforderungen zum Inverkehrbringen von Messgeräten müssen erfüllt werden. Die Messgeräte erhalten die neue Konformitätskennzeichnung und die Konformitätserklärung des Herstellers und die erforderlichen Aufschriften.

Änderungen von Innerstaatlichen Bauartzulassungen sind seit dem 01.01.2015 nicht mehr möglich. In solchen Fällen sollten Sie eine Baumusterprüfbescheinigung für die geänderte Bauart beantragen.

Bis zum 30.11.2015 konnten für Messgeräte einer geltenden EWG-Einzelrichtlinien EG-Bauartzulassungen (bisher: EWG-Bauartzulassung) erteilt werden. Diese EWG-Einzelrichtlinien sind zum 01.12.2015 aufgehoben worden.²³ Die erteilten EWG-Bauartzulassungen sind jedoch weiterhin bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, längstens bis zum 30.11.2025.

Messgeräte nach diesen Zulassungen können weiterhin bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung EWG-erstgeeicht werden. Eine Änderung der zugelassenen Bauarten sowie Verlängerungen oder Übertragungen von Bauartzulassungen sind jedoch nicht mehr möglich.

9. Kosten

Für die Bewertung der Konformität von Messgeräten erhebt die PTB Kosten²⁴ (Gebühren und Auslagen). Diese Leistungen werden nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen der PTB in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Die Gebühren werden in der Regel nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Die Leistungen der PTB sind umsatzsteuerpflichtig.

Abweichend davon werden Konformitätsbewertungen der Bauarten von Messgeräten, die die Dosis ionisierender Strahlung bestimmen, nach der Zulassungskostenverordnung der PTB abgerechnet.

²² Übergangsvorschriften siehe § 62 Mess- und Eichgesetz

²³ Richtlinie 2011/17/EU vom 09.03.2011

²⁴ Siehe <http://www.ptb.de/cms/de/ptb/fachabteilungen/abt/z14/gebuehren.html>